

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei

Aufgrund der §§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und dem Hessischen Bibliotheksgesetz (HessBibIG) vom 20. September 2010 hat die Gemeindevertretung in Roßdorf am 09.12.2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Roßdorf. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Jede Person ist berechtigt, die Gemeindebücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

Die Gemeindebücherei ist als Bildungseinrichtung Partner für lebensbegleitendes Lernen. Sie ist ein Ort der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördert den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. Sie wirkt ebenfalls aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit und unterstützt so die Pflege von Sprache und Literatur.

Die Gemeindebücherei Roßdorf sieht sich darüber hinaus in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

§ 2

Anmeldung

Für die Nutzung der Gemeindebücherei ist eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Büchereiausweises erforderlich. Zur Anmeldung wird die Vorlage eines Bundespersonalausweises oder eines Passes verlangt.

Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen sie die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten, die sich ebenfalls ausweisen müssen. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Anschriftenänderung sind dem Personal der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist.

Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn das Personal der Gemeindebücherei dies verlangt oder wenn Gründe zum Ausschluss von der Benutzung nach § 8 der Benutzungsordnung der Gemeindebücherei zutreffen.

Die Gebühren für die Anmeldung und das Erstellen des Büchereiausweises regelt die Gebührenordnung der Gemeindebücherei der Gemeinde Roßdorf.

Mit der Unterschrift auf dem Büchereiausweis wird die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

§ 3

Elektronische Datenspeicherung

Die Gemeindebücherei speichert unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in ihrer EDV-Anlage personenbedingte Daten der Benutzer. Diese Daten werden nur zweckgebunden verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollsteckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei

Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten gelöscht.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe

Gegen Vorlage des gültigen Büchereiausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Entleiherung und Rückgabe sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich. Medien aller Art dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Ausleihfristen für Bücher, Zeitschriften und Spiele betragen 4 Wochen. Bei CD's und DVD's beträgt die Ausleihfrist 2 Wochen.

Die entliehenen Medien sind der Gemeindebücherei unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben. Verlängerungen sind nur möglich wenn sie der Bücherei bei der Ausleihung oder danach persönlich oder telefonisch bekanntgegeben werden und das Büchereipersonal damit einverstanden ist.

Das Personal der Gemeindebücherei ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzer zu begrenzen.

Das Personal der Gemeindebücherei ist ebenfalls dazu berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Alle Audiovisuellen-Medien (DVD's, CD's) dürfen nur für den privaten Gebrauch genutzt werden.

Alle Audiovisuellen-Medien werden entsprechend der FSK ausgeliehen.

§ 5

Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung der Gemeindebücherei Roßdorf geregelt.

§ 6

Behandlung von Büchereieigentum

Der Benutzer ist verpflichtet die Einrichtung der Gemeindebücherei sorgfältig zu behandeln sowie die Medien vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.

Der Benutzer ist verpflichtet sich bei der Ausgabe der Medien vom ordnungsgemäßen Zustand sowie der Vollständigkeit der Medien zu überzeugen und vorhandene Schäden anzuzeigen.

Beschädigungen und Verlust müssen unverzüglich dem Büchereipersonal mitgeteilt werden; Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

Für Beschädigungen oder Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei Roßdorf. Der Schadenersatz bemisst sich bei starken Beschädigungen und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 7

Hausordnung, Haftung

Das Hausrecht obliegt der Büchereileitung und kann an das Büchereipersonal übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Jeder Benutzer und Besucher hat sich in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass andere Benutzer und Besucher nicht gestört werden.

Besteht der Verdacht auf Diebstahl ist das Personal berechtigt Kontrollen durchzuführen und die Polizei zu informieren. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

Das Rauchen, Essen oder Trinken in der Gemeindebücherei ist nicht gestattet.

§ 8

Haftungsausschluss

Die Gemeindebücherei haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch die Nutzung von ausgeliehenen Medien und Programmen, an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer entstehen.

Die Gemeindebücherei haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei.

Die Gemeindebücherei übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Audiovisuellen-Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Roßdorf verstößt, kann von der Nutzung der Gemeindebücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Roßdorf, den 10. Dezember 2010
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 01. März 2010 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 16. Dezember 2010 veröffentlicht.

Roßdorf, den 16. Dezember 2010
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin